

BUNDESGERICHTSHOFVII ZB 18/70**BESCHLUSS**

in dem Rechtsstreit

des Architekten Wolfgang R [REDACTED], F [REDACTED] ([REDACTED]) -
Rö [REDACTED], G [REDACTED] weg [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Manfred S [REDACTED]
[REDACTED], F [REDACTED] ([REDACTED]) -

gegen

den Bauunternehmer Stefan M [REDACTED], N [REDACTED]
K [REDACTED] weg [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Theodor W [REDACTED],
F [REDACTED] ([REDACTED]) -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 29. Oktober 1970 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Schmidt und Dr. Girisch

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten wird der Beschluß des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 17. September 1970 aufgehoben.

Dem Beklagten wird auf seine Kosten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gegen das Urteil der 14. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt am Main vom 21. April 1970 gewährt.

G r ü n d e :

1. Die Beschwerde ist nach §§ 238 Abs. 2, 519 b Abs. 2 ZPO zulässig (vgl. BGHZ 21, 142, 147). Sie ist auch begründet. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts kann nicht gesagt werden, daß die Fristversäumung auf einem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten beruht.

a) Zu der Fristversäumung ist es dadurch gekommen, daß Frau Sp[REDACTED], die von Rechtsanwalt Dr. Sc[REDACTED] am Spätnachmittag des 26. Juni 1970 den Auftrag

- 3 -

erhalten hatte, die Berufungsschrift in den Fristbriefkasten des Gerichts einzuwerfen, das vergessen hat. Frau Sp[REDACTED] ist seit 7 Jahren als Sekretärin für das Anwaltsbüro tätig. Seit drei Jahren schreibt sie zu Hause Post für das Büro.

b) Es ist dem Berufungsgericht zwar darin zuzustimmen, daß an die Sorgfaltspflichten des Prozeßbevollmächtigten besonders hohe Anforderungen zu stellen sind, wenn es darum geht, daß die Berufungsschrift erst am Tage des Ablaufes der Frist eingereicht wird (vgl. zu dem Fall, daß der Auftrag zur Rechtsmittelinlegung erst an diesem Tage erteilt wird u.a. BGH NJW 1963, 1779; VersR. 1969, 544; VII ZB 11/70 vom 6. Juli 1970). Diese Anforderungen dürfen aber nicht überspannt werden.

c) Rechtsanwalt Dr. Sc[REDACTED] konnte Frau Sp[REDACTED] als zuverlässige Hilfskraft ansehen. Er durfte sich daher ihrer als Botin bedienen (BGH VersR. 1969, 887 = AnwBl. 1969, 445). Das wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, daß sie nicht mehr im Bürobetrieb selbst tätig war. Sie hatte langjährige Erfahrungen gerade hinsichtlich der Einhaltung von Fristen. Zudem war sie von Rechtsanwalt Dr. Sc[REDACTED] noch besonders darauf hingewiesen worden, daß die Berufungsfrist am Ende des Tages ablief. Er konnte daher davon ausgehen, daß sie den Auftrag weisungsgemäß ausführen würde.

d) Es führt zu weit, wenn das Berufungsgericht von dem Rechtsanwalt verlangt, daß er sich über die Ausführung dieses Auftrages telefonisch hätte verge-



wissern müssen. Dazu bestand bei einem so einfachen Botengang kein Anlaß. Eine solche Erkundigung kann dabei ebenso wenig verlangt werden, wie in dem Fall, in dem der Rechtsanwalt rechtzeitig die Absendung einer Berufungsbegründungsschrift angeordnet hat (BGH LM Nr. 4 zu § 233 (Pd) ZPO).

2. Der Wiedereinsetzungsantrag ist auch in der Frist des § 234 ZPO gestellt worden.

Der angefochtene Beschluß ist daher aufzuheben und die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren.

Das Berufungsgericht wird bei der Entscheidung über die Berufung auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu befinden haben.

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Schmidt

Girisch